

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Statistisches Bureau des Kantons Bern
<b>Band:</b>	- (1932)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Die Kriminalität im Kanton Bern : eine Untersuchung über Delikt und Delinquent anhand der Kriminalstatistik des Kantons Bern für die Jahre 1924-1929 und einer Enquête über besonders staffällige Personen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>Kapitel:</b>	2: Rückfallstatistik
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-850369">https://doi.org/10.5169/seals-850369</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. Abschnitt. Rückfallstatistik.

### § 7. Allgemeines.

#### a. Die Aufgabe der Rückfallstatistik. Mängel und Postulate.

Je mehr die Erkenntnis der Gefahr des gewohnheitsmässigen und des gewerbsmässigen Verbrechens um sich griff, desto mehr anerkannte und schätzte man den Wert der Rückfallstatistik. Vor allem war es *Franz v. Liszt*, der immer wieder auf die erschreckende Zunahme des gewohnheits- und gewerbsmässigen Verbrechertums hinwies und in Verbindung damit ein grösseres Interesse der Juristen an den Ergebnissen der Kriminalstatistik verlangte<sup>1)</sup>. *Köbner*<sup>2)</sup> hatte schon Jahre zuvor in einer grundlegenden Abhandlung die Fehler und Mängel der deutschen Rückfallstatistik ans Tageslicht gezogen und gleichzeitig einen Weg zur Verbesserung gezeigt, der viele Jahre später auch von *v. Mayr*<sup>3)</sup> noch empfohlen wurde. Köbner bezeichnet die Rückfallstatistik als den in jeder Hinsicht „wichtigsten Teil der gesamten Kriminalstatistik“, — „denn die Erforschung des Gewohnheitsverbrechertums bildet immer mehr den Schwerpunkt des strafrechtlichen Interesses“. Ueber die Methode zur Gewinnung einer richtigen Rückfallstatistik sagt er, dass „die Frage der Rückfallstatistik, im weitesten Sinne aufgefasst, als die Frage der richtigen Zählung mehrfach Bestrafter, d. h. der Betrachtung jeder Verbrecherkarriere als einer Einheit“<sup>4)</sup> anzusehen ist. Bis zum Jahre 1893, dem Datum der Veröffentlichung der genannten Abhandlung, war noch nirgends eine der Kritik standhaltende Rückfallstatistik organisiert. Der grosse Fehler, der überall gemacht wurde, war, dass, um die Rückfälligkeit auszudrücken, zwei völlig inkommensurable Grössen miteinander verglichen wurden, nämlich die Rückfälligen eines Jahres und die nur einmal Bestraften des gleichen Jahres. Während die Kriminalität dargestellt wurde und wird als das Verhältnis der straffälligen zur straffähigen Bevölkerung, drückt man die Rückfälligkeit ganz folgewidrig, statt als das Verhältnis der Rückfälligen zu den Rückfallfähigen in der Relation zwischen Rückfälligen eines Jahres und den Abgeurteilten des gleichen Jahres, aus. Richtiger-

<sup>1)</sup> *v. Liszt*: Das gewerbsmässige Verbrechen. Z. f. d. g. S. W. Bd. 21, S. 135ff.

— Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfes. Festschrift des 26. deutschen Juristentages. S. 57ff.

— Kriminalpolitische Aufgaben. Z. f. d. g. S. W. Bd. 9, S. 456ff.

<sup>2)</sup> *Köbner*: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. Z. f. d. g. S. W. Bd. 13, S. 616ff.

<sup>3)</sup> *v. Mayr*: Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 3, S. 100, 101.

<sup>4)</sup> *Köbner*: a. a. O. S. 616.

weise müssen die Zahlen der Rückfälligen in ihrem Verhältnis zu den Verbrecherbeständen derjenigen Jahre betrachtet werden, in denen jene erstmalig bestraft wurden. Ein weiterer Mangel der deutschen Rückfallstatistik war und ist noch heute das Fehlen der Identitätskontrolle der Verbrecher innerhalb eines Jahres. Wir haben schon verschiedentlich auf die Auswirkungen dieses Mangels hingewiesen.

*b. Aufbau und Inhalt vorliegender Arbeit.*

Wir haben beim Aufbau unserer Rückfallstatistik versucht, den von Köbner und anderen<sup>1)</sup> aufgestellten Postulaten nachzuleben, soweit das vorhandene Material dies gestattete. Unsere Urteilsauszüge enthalten nur eine einzige für die Rückfallstatistik erhebliche Angabe, nämlich die Frage „Vorbestraft?“. Es wäre also theoretisch eine Unterscheidung der Vorbestrafen und der Nichtvorbestrafen möglich gewesen. Leider ist aber auch noch dieser kümmerliche, rückfallstatistisch verwertbare Rest in vielen Fällen vernachlässigt worden. Auf verschiedenen Individualkarten finden wir statt der Antwort „ja“ oder „nein“ ein Fragezeichen, auf anderen die stereotype Wendung „Akten wurden nicht verlangt“ und auf wieder anderen eine Null, die, wie sich bei der Identitätskontrolle öfters herausstellte, sowohl „nein“ als auch „Akten wurden nicht verlangt“ bedeuten soll, obwohl eine diesbezügliche Instruktion auf den Zählkarten dieses Zeichen nur für die Feststellung, dass Akten nicht verlangt worden sind, vorsieht. Dazu mussten wir obendrein bei der Aufarbeitung der Rückfallstatistik die Erfahrung machen, dass nicht selten die vorhandene Angabe unzutreffend war. Es blieb daher nichts anderes, als die Frage nach den Vorstrafen völlig zu ignorieren.

Um trotzdem zu einer Rückfallstatistik zu gelangen, haben wir sämtliche Urteilsauszüge nach dem Alphabet geordnet. Dies zunächst jahrgangweise — das ergab die Zahl der Verurteilten innerhalb der einzelnen Jahre des Berichtszeitraumes — und dann ohne Rücksicht auf das Datum des Urteils — so erhielten wir die wirkliche Anzahl Delinquenten für die ganze Untersuchungsperiode. Dabei ist nun allerdings daran zu erinnern, dass alle jene Fälle nicht berücksichtigt worden sind, in denen der Delinquent zwar rückfällig, aber nicht im Kanton Bern abgeurteilt worden ist. Gerade bei den oft rückfälligen Individuen spielt diese Tatsache eine nicht unerhebliche Rolle, da ihr unsteter Lebenswandel sie schnell einmal über die Kantongrenzen führt. Die wirkliche Rückfälligkeit wird also noch mehr wie die wirkliche Kriminalität über die von uns registrierbare hinausgehen.

<sup>1)</sup> S. auch: *v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre.* S. 100.

*H. Fischinger: Kriminalstatistik für das Jahr 1924. Mon.schr... Bd. 18, S. 150 ff.*  
*Ueberschaer: Wie treibt man richtige Kriminalstatistik?* Goltdammers Archiv  
Bd. 57, S. 363.

Dem als generell bezeichneten Rückfall gliedern wir eine Betrachtung der sog. speziellen Rückfälligkeit an<sup>1)</sup>; wir verstehen darunter den Rückfall innerhalb des gleichen Delikts bzw. innerhalb der gleichen Deliktsgruppe. Hier wurden jedoch nur diejenigen Verfehlungen untersucht, die durch die Häufigkeit ihres Vorkommens als wichtig für die Darlegung der Kriminalität zu betrachten sind. Eine Darstellung der Rückfallhäufigkeit der Rückfälligen und die systematisch hier am besten einzugliedernde Statistik der bedingten Straferlasse und der Widerrufe bilden den Schluss dieses Abschnittes.

## 1. Rückfall innerhalb der einzelnen Berichtsjahre.

### § 8. Der generelle Rückfall.

#### a. Die Rückfälligkeit im allgemeinen.

Wir nennen denjenigen Delinquenten generell rückfällig, der nach der Verurteilung durch ein Strafgericht eines nach diesem Urteil begangenen neuen Deliktes wegen wiederum verurteilt wird. Es spielt dabei die Gleichheit oder Gleichartigkeit des neuen Deliktes keine Rolle.

Wir geben zunächst die Entwicklung der Rückfälligen im Vergleich mit den Nichtrückfälligen im Zeitraum 1924/29 wieder:

Jahr der Verurteilung	Rückfällige	Nichtrückfällige	Total Delinquenten	auf 100 Delinquenten insgesamt treffen Rückfällige
1924	425	2647	3072	13,8
1925	477	2814	3291	14,5
1926	480	3100	3580	13,4
1927	549	3391	3940	13,9
1928	471	3076	3547	13,3
1929	460	2903	3363	13,7
1924/29	2862	17931	20793	13,8

Der Anteil der Rückfälligen an den Nichtrückfälligen beträgt im Durchschnitt der sechs Untersuchungsjahre 13,8 %. Die Uebersicht zeigt aber auch, dass die Entwicklung der Zahl der Rückfälligen, was die Richtung anbelangt, parallel geht mit der der Nichtrückfälligen. Es ist nun sehr lehrreich, zu erfahren, wie weit diese Uebereinstimmung reicht. Man

<sup>1)</sup> Im Sinne des bernischen Strafgesetzes ist nur dieser Fall als Rückfall zu bezeichnen. Art. 62 sagt: „Wer... befindet sich im Rückfall, wenn er sich später der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung schuldig macht“. Jedoch neigt die moderne Strafrechtslehre dahin, überhaupt jedes neu begangene und vom Gericht beurteilte Delikt als Rückfall zu betrachten, ein Standpunkt, auf dem auch der eidgenössische Strafgesetzentwurf steht (Art. 64), so dass die statistische Behandlung dieses sogenannten generellen Rückfalles vollauf berechtigt ist.

kann ihren Grad am besten dadurch zum Ausdruck bringen, dass man für beide Reihen die Ergebnisse des Jahres 1924 gleich 100 setzt. Es ergibt sich folgendes Bild:

Urteils- jahr	Arbeitslosen- ziffer <sup>1)</sup>	Absolut		Indexe: 1924 = 100,0		
		Rück- fällige	Nichtrück- fällige	Arbeitslosen- ziffer	Rück- fällige	Nichtrück- fällige
1924	143,3	425	2647	100,0	100,0	100,0
1925	193,6	477	2814	135,1	112,2	106,3
1926	316,4	480	3100	220,8	112,9	117,1
1927	411,2	549	3391	287,0	129,2	128,1
1928	279,6	471	3076	195,1	110,8	116,2
1929	202,7	460	2903	141,5	108,2	109,7

Während die rückfälligen Verurteilten von 1924 auf 1925 und von 1926 auf 1927 geradezu sprungweise steigen und von 1927 auf 1928 ebenso zurückgehen, stellen wir bei den nichtrückfälligen Delinquenten ein stetiges Ansteigen bis 1927 und eine gleichartige Abnahme bis 1929 fest. Erinnern wir uns des Einflusses der Arbeitslosigkeit auf die Kriminalität, so bedeutet das, dass die Bewegung der Arbeitslosenziffern die Entwicklung der Nichtrückfälligenkriminalität weniger akut beeinflusst hat als die der Rückfälligen. Beachten wir dabei noch die Tatsache, dass das Maximum der Zunahme bei den Rückfälligen etwas grösser ist als bei den Nichtrückfälligen — 29,2 gegenüber 28,1 — so müssen wir der Behauptung *Ueberschaers*<sup>2)</sup> die Allgemeingültigkeit abstreiten. Ueberschär sagt, die Beeinflussung der Kriminalität durch wirtschaftliche Störungen müsse sich vor allem in einem grösseren Zuzug der erstmalig Verurteilten zeigen. Denn seiner Meinung nach werden alle die Menschen, die zu normalen Zeiten nur deshalb nicht kriminell werden, weil sie nicht in Versuchung kommen oder keine Gelegenheit dazu haben, die ersten sein, die geringen wirtschaftlichen Störungen zum Opfer fallen, was in der Kriminalstatistik in einer relativ stärkeren Vermehrung der Nichtrückfälligen gegenüber der Kriminalität der schon Bestraften zum Ausdruck kommen würde. Wir halten diese Schlussfolgerung für verfehlt und glauben vielmehr — die aufgeführten Zahlen bestärken uns in dieser Annahme — dass von politischen und wirtschaftlichen Störungen, wie auch von Fehlern in der Erziehung jene Menschen, die schon an und für sich eine gewisse Hemmungslosigkeit an den Tag gelegt haben, nämlich die Kriminellen, am ehesten und stärksten ergriffen, d. h. rückfällig werden. Sie, als die empfindlichere, weil schon straffällige Masse, werden auch auf jede Art kriminalitätsfördernder Einwirkung am stärksten ausschlagen und dementsprechend bei Wegfall dieser Einwirkung auch am schnellsten wieder zurückreagieren. Wir werden noch des öfteren Gelegenheit nehmen, auf diese Gesetzmässigkeit hinzuweisen.

<sup>1)</sup> Anzahl Stellensuchende auf 100 offene Stellen.

<sup>2)</sup> *Ueberschaer*: Wie treibt man richtige Kriminalstatistik? Archiv für Strafrecht und Strafprozess v. Golddammer. Bd. 57, S. 365 u. 366.

Die Unterscheidung in Rückfällige und erstmalig Verurteilte gibt kein genügend klares Bild von der Rückfälligkeit selbst. Es wurden deshalb für jedes Jahr die Rückfälligen nach der Anzahl der Rückfälle zusammengestellt. Von den innerhalb jedes Kalenderjahres von 1924 bis 1929 verurteilten Delinquenten wurden jeweilen im gleichen Urteilskalenderjahr rückfällig:

Zahl der Verurteilten	17931	1965	542	191	86	43	17	9	6	2	—	1	Total
Anzahl d. Rückfälle	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	0—11

Der Grad der Rückfälligkeit wird erst erkenntlich, wenn man die Rückfälligen mit den Rückfallfähigen der entsprechenden Kategorie vergleicht. Das ergibt folgende Bewegung:

Anzahl Urteile	1 mal Verurteilte	Verurteilte	Rückfällige in % der	%
			Rückfallfähigen	
mehr als 1	„ „ „	17931	—	
„ „ 2	„ „ „	2862	13,8	
„ „ 3	„ „ „	897	31,3	
„ „ 4	„ „ „	355	39,6	
„ „ 5	„ „ „	164	46,2	
„ „ 6	„ „ „	78	47,6	
„ „ 7	„ „ „	35	44,9	
„ „ 8	„ „ „	18	51,4	
„ „ 9	„ „ „	9	50,0	
„ „ 10	„ „ „	3	33,3	
„ „ 11	„ „ „	1	33,3	
		1	100,0	

Wenn wir von geringen Störungen, die ihre Ursache wohl in den etwas kleinen absoluten Zahlen haben, absehen, so zeigt sich dem Beschauer das Bild einer ständig steigenden Kurve. Sie bedeutet, dass der innere Widerstand gegen das Verbrechen abnimmt mit der Zahl der bereits begangenen Delikte, eine Tatsache, auf die schon *v. Liszt*<sup>1)</sup> hingewiesen hat.

### b, Der Einfluss des Geschlechts auf die Rückfälligkeit.

Es darf wohl als selbstverständlich betrachtet werden, dass auch bei den Rückfälligen der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl kleiner ist als die entsprechende Quote Männer. Eine kurze Uebersicht diene der Darlegung der absoluten Verhältnisse:

Jahr	Männer	Frauen	Rückfällige
			Total
1924	389	36	425
1925	436	41	477
1926	442	38	480
1927	500	49	549
1928	438	33	471
1929	424	36	460
1924/29	2629	233	2862

<sup>1)</sup> *v. Liszt*: Das gewerbsmässige Verbrechen. Z. f. d. g. S. W. Bd. 21, S. 136.

Von besonderem Interesse ist nun natürlich ein Vergleich der Geschlechterbeteiligung am jeweiligen Total bei den Rückfälligen und Nichtrückfälligen. Denn, wenn die oben erwähnte Gesetzmässigkeit Allgemeingültigkeit hat, so müsste sich zeigen, dass die Männer als die kriminellere Masse den Rückfallslockungen stärker erliegen als die Frauen, dass also der Anteil Männer am Total bei den Rückfälligen grösser ist als bei den Nichtrückfälligen, bzw. die Quote der Frauen kleiner. Wir stellen im folgenden die Rückfälligen und Nichtrückfälligen einander gegenüber und fügen der Uebersicht die Geschlechterbeteiligungsverhältnisse in % des entsprechenden Totals bei. Wir fanden (m = Männer, w = Frauen):

Jahr	Rückfällige			Nichtrückfällige			Von 100 Rückfälligen sind		Von 100 Nicht- rückfälligen sind	
	m	w	Total	m	w	Total	m	w	m	w
1924	389	36	425	2291	356	2647	91,5	8,5	86,6	13,4
1925	436	41	477	2435	379	2814	91,4	8,6	86,5	13,5
1926	442	38	480	2714	386	3100	92,1	7,9	87,5	12,5
1927	500	49	549	2939	452	3391	91,1	8,9	86,7	13,3
1928	438	33	471	2675	401	3076	93,0	7,0	87,0	13,0
1929	424	36	460	2546	357	2903	92,2	7,8	87,7	12,3
1924/29	2629	233	2862	15600	2331	17931	91,9	8,1	87,0	13,0

Die deduktiv abgeleitete Gesetzmässigkeit tritt aus vorstehenden Zahlenreihen klar zutage. Während der Anteil Männer am Total der Nichtrückfälligen nur 87,0% ausmacht, beträgt die korrelative Anteilsziffer bei den Rückfälligen 91,9% im Durchschnitt der sechs untersuchten Jahre. Es ergibt sich also für die Rückfälligen eine deutliche Erhöhung der an sich stärker kriminellen Männermasse.

Wie oben für die Gesamtheit der Rückfälligen, so haben wir auch für die beiden Geschlechter eine Aufgliederung der Rückfälligen nach der Anzahl der Rückfälle vorgenommen. Unsere absoluten Ergebnisse sind:

Zahl der Rückfälle im gleichen Kalenderjahr	Männer	Zahl der Verurteilten		Total
		Frauen		
0	15600	2331		17931
1	1791	174		1965
2	503	39		542
3	181	10		191
4	81	5		86
5	41	2		43
6	15	2		17
7	9	—		9
8	6	—		6
9	1	1		2
10	—	—		—
11	1	—		1

Wir können an diesen Zahlen leichterdings eine neue Kontrolle über die Allgemeingültigkeit der erwähnten Gesetzmässigkeit anstellen. Wenn diese gegeben ist, so muss mit zunehmendem Rückfälligkeitgrad die Zahl

der Männer — als die kriminellere Masse — am Total gemessen stetig grösser werden. Die Berechnung der genannten Quoten ergibt folgendes Bild:

Anzahl Rückfälle	Auf 100 Rückfällige des Totals treffen	
	Männer	Frauen
0	87,0	13,0
1	91,1	8,9
2	92,8	7,2
3 und mehr	94,4	5,6

Auch diese Zahlen bestätigen eindringlich, dass die an sich kriminellere Masse unter dem Einfluss kriminalitätsfördernder Einwirkungen stärker reagiert als die weniger kriminelle.

### c. Der Einfluss des Familienstandes auf die Rückfälligkeit.

Wir haben in § 5 nachgewiesen, dass die Kriminalität der Unehelichen grösser ist als die der Ehelichen. Nachdem die Rückfallshäufigkeit mit dem Grade der Kriminalität einer Masse steigt, müssen die unehelichen Delinquenten als die kriminellere Gruppe stärker zur Rückfälligkeit neigen als die Ehelichen. Diese Gesetzmässigkeit wird durch die Ergebnisse unserer Ermittlungen bestätigt. Wir fanden:

Urteilsjahr	Rückfällige im Urteilsjahr		Nichtrückfällige im Urteilsjahr		Es entfallen auf 100 nichtrückfällige	
	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	Eheliche	Uneheliche
1924	390	35	2461	157	15,8	22,3
1925	445	32	2622	158	16,9	20,3
1926	445	35	2880	188	15,8	18,6
1927	516	33	3179	201	16,2	16,4
1928	441	30	2861	184	15,4	16,3
1929	433	27	2707	179	16,0	15,1
1924/29	2670	192	16710	1067	16,0	18,0

Mit Ausnahme des Jahres 1929 überragt die Rückfälligkeit der Unehelichen jene der Ehelichen und zwar im Durchschnitt aller sechs Jahre um einen Achtel. Dasselbe Verhältnis ist auch aus folgendem Vergleich ersichtlich. Es treffen:

auf 100 nichtrückfällige Eheliche 6,4 nichtrückfällige Uneheliche  
auf 100 rückfällige Eheliche 7,2 rückfällige Uneheliche

Die Männerkriminalität ist grösser als die Frauenkriminalität, die Unehelichen sind krimineller als die Ehelichen, die Männerrückfälligkeit ist grösser als die der Frauen, die Rückfälligkeit der Unehelichen grösser als jene der Ehelichen. Es ist naheliegend, dass man, weil zwei kriminalitätssteigernde Faktoren zusammentreffen, bei der Rückfälligkeit der unehe-

lichen Männer eine höhere Steigerung gegenüber jener der ehelichen Männer erwartet, als bei den unehelichen Frauen im Vergleich zur Rückfälligkeit der ehelichen Frauen. Es wird diese Erwartung durch die Ergebnisse unserer Untersuchung auch bestätigt. Im Total der Jahre 1924/29 wurden nämlich innerhalb des Urteilsjahres

rückfällig:

von den ehelichen Delinquenten	2455	Männer,	215	Frauen,	Total	2670
von den unehelichen	„	174	„	18	„	192

nichtrückfällig:

von den ehelichen Delinquenten	14558	Männer,	2152	Frauen,	Total	16710
von den unehelichen	„	903	„	164	„	1067

Gemäss dieser Aufstellung entfallen:

auf 100 nichtrückfällige weibliche Eheliche	10,0	rückfällige weibliche Eheliche	
auf 100 „ „ Uneheliche	11,0	„ „ Uneheliche	
auf 100 „ männliche Eheliche	16,9	„ männliche Eheliche	
auf 100 „ „ Uneheliche	19,3	„ „ Uneheliche	

Die Zunahme der Rückfälligkeit der unehelichen Frauen gegenüber jener der ehelichen beträgt per 100 Nichtrückfällige eine Einheit oder 10 %, die Zunahme der Rückfälligkeit der unehelichen Männer gegenüber der der ehelichen per 100 Nichtrückfällige 2,4 Einheiten oder 14,2 %.

Aehnlich wie bei der Darstellung des Einflusses des Geschlechts auf die Rückfälligkeit, muss die erwähnte Gesetzmässigkeit nun auch mit Bezug auf die einzelnen Rückfälligkeitsgrade der Unehelichen verglichen mit den Ehelichen zum Ausdruck kommen. Wir müssen also mit steigender Rückfälligkeit auf eine ständig wachsende Quote Unehelicher treffen. Unsere Ergebnisse sind:

Anzahl der Rückfälle	Verurteilte		Auf 100 Eheliche treffen	
	eheliche	uneheliche	Eheliche	Uneheliche
0	16710	1067		6,4
1	1846	119		6,4
2	499	43		8,6
3 und mehr	325	30		9,3

Wir sehen also, dass auch die Masse der Unehelichen, verglichen mit der der Ehelichen, das gefundene Gesetz bestätigen.

## § 9. Der spezielle Rückfall.

### a. Die erhobenen Delikte.

Wir haben bereits in § 7 erklärt, dass wir unter speziellem Rückfall die Rückfälligkeit im gleichen Delikt bzw. in der gleichen Deliktsgruppe verstehen wollen. Die Delikte resp. Deliktsgruppen, die nach dieser Seite untersucht wurden, sind: Wirtshausverbotsübertretung; Bettel; Land-

streichelei; Aergernis, Nachlärm, Skandal, Wirtschaftsskandal, grober Unfug und Störung der öffentlichen Ruhe; einfacher, qualifizierter Diebstahl, Diebstahlsversuch und Raub; Betrug, Betrugsversuch und Unterschlagung; Nichtbezahlung der Militärflichtersatzsteuer; Sittlichkeitsdelikte; Verleumdung und Ehrverletzung; Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht; Konkubinat; Hausfriedensbruch; gewerbsmässige Unzucht; Hehlerei, Anstiftung, Gehilfenschaft und Begünstigung; Fälschungen aller Art und Gebrauch gefälschter Urkunden; Misshandlungen, Täglichkeiten, Raufhandel. Dazu kommt noch eine Sammelgruppe (Uebrige), in der alle Fälle von Rückfall im gleichen Delikt, aber einem anderen als den namentlich aufgeführten, zusammengefasst sind.

Diese Einzeluntersuchungen der verschiedenen Delikte und Deliktsgruppen dient vor allem der *Erforschung des sog. Spezialistentums*. Wenn wir dabei auch Vergehen wie Bettel und Landstreichelei berücksichtigen, so deshalb, weil diese Delikte, wenn sie in Massen auftreten, die Gesellschaft unter Umständen stärker belasten als die schweren, nur selten vorkommenden Verbrechen gegen das Strafgesetz. *Köbner*<sup>1)</sup> sagt: „Die empirische Erfassung des Gewohnheitsverbrechertums ist nicht auf die Erforschung des Rückfalls... zu beschränken. Sie ist vielmehr auf die Erforschung der gesamten sozialen Zusammenhänge dieser Bevölkerungsschicht zu erstrecken; gerade die Erscheinungen, welche man als „halbkriminelle“ bezeichnen könnte, Bettel, Landstreichelei, Arbeitsscheu, Prostitution, Trunksucht u. a. m., sind scharf ins Auge zu fassen.“

### b. Die Ergebnisse.

#### 1. Im allgemeinen.

Wir geben zunächst, um ein Bild von der Grösse der Zahl der Delinquen ten, die im gleichen Delikt rückfällig werden, zu vermitteln, die absoluten Ergebnisse wieder. Es wurden gezählt:

Jahr	Rückfällige im gleichen Delikt		
	Männer	Frauen	Total
1924	330	33	363
1925	373	30	403
1926	386	21	407
1927	425	35	460
1928	356	15	371
1929	353	36	389
1924/29	2223	170	2393

Um aus diesen Zahlen eine greifbare kriminalpolitische Lehre erhalten zu können, muss man sie vergleichen mit den rückfälligen Delinquen ten überhaupt. Wir stellen deshalb das Total der entsprechenden Jahres ergebnisse einander gegenüber:

<sup>1)</sup> *Köbner*: a. a. O. S. 676.

Jahr	Rückfällige überhaupt	Rückfällige im gleichen Delikt	Auf 100 Rückfällige überhaupt treffen Rückfällige im gleichen Delikt
1924	425	363	85,4
1925	477	403	84,5
1926	480	407	84,8
1927	549	460	83,8
1928	471	371	78,8
1929	460	389	84,6
1924/29	2862	2393	83,6

Nach dieser Zusammenstellung sind also 83,6 % der Rückfälligen überhaupt Rückfällige im gleichen Delikt resp. in der gleichen Deliktsgruppe. Jedoch können diese 83,6 % nicht als sogenannte Spezialisten angesprochen werden; denn es sind unter ihnen auch alle diejenigen Delinquenten inbegriffen, die nur ein- oder zweimal im gleichen Delikt rückfällig geworden sind. Trotzdem ist aber ein ausgesprochener Spezialisierungszug nicht zu erkennen.

## 2. Nach dem Grade der Rückfälligkeit.

Den richtigen Einblick in die Art und den Umfang des Spezialistentums kann man nur erhalten, wenn man alle im gleichen Delikt rückfälligen Verurteilten nach Delikt bzw. Deliktsgruppe und Zahl der Rückfälle ordnet, d. h. den Grad der Rückfälligkeit darstellt. Wir geben deshalb einen Zusammenzug für die ganze Berichtsperiode 1924/29 hier wieder. Es wurden ermittelt:

Delikt bezw. Deliktsgruppe	Zahl der Rückfälligen, gegliedert nach Anzahl Rückfälle im gleichen Delikt und gleichem Urteilsjahr									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtshausverbotsübertretung	329	134	72	31	11	8	4	2	2	1
Bettel	292	69	17	2	.	.	.	.	.	.
Landstreichelei	229	53	8	2	1	.	.	.	.	.
Grober Unfug Aergernis etc.	223	50	26	6	2	—	1	.	.	.
Diebstahl, einfach u. qualifiziert, -Versuch	208	19	2	.	.	.	.	.	.	.
Betrug, -Versuch, Unterschaltung	235	55	8	2	.	.	.	.	.	.
Militärsteuer	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sittlichkeitsdelikte	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehrverletzungen, Verleumung	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Nichterfüllung der Unterstützungs pflicht	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konkubinat	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Hausfriedensbruch	35	4	2	.	.	.	.	.	.	.
Gewerbsmässige Unzucht	37	4	1	.	.	.	.	.	.	.
Hehlerei, Begünstigung etc.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fälschungen und Gebrauch gefälschter Gegenstände	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Misshandlungen, Täglichkeiten	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Uebrige	83	6	3	.	.	.	.	.	.	.
Total	1782	397	139	43	14	8	5	2	2	1

Wenn man beim Studium dieser Tabelle die Tatsache berücksichtigt, dass sie die Kriminalität des Zeitraumes 1924—29 nicht als Einheit, sondern als Summe der einzelnen Jahresresultate wiedergibt, so sind 214 Delinquenten mit drei und mehr Rückfällen im gleichen Kalenderjahr (8,9% aller untersuchten Verurteilten) schon eine erstaunlich grosse Zahl. Besonders auffallend ist der grosse Bestand an gewohnheitsmässigen Wirtshausverbotsübertretern. Dass als nächste Gruppe die Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung hervorstechen, ist wohl zum Teil als Folge der zahlreichen Wirtshausverbotsübertretungen anzusehen. Die besonders grosse Masse der gewohnheitsmässigen, wohl auch gewerbsmässigen Bettler und Landstreicher bestärken uns in der Meinung, dass gerade diese an sich geringfügigen Delikte eine starke Belastung der Gesellschaft darstellen.

Für eine alle behandelten Delikte und Deliktsgruppen umfassende Befprechung verweisen wir auf § 11 und den besonderen Teil der Untersuchung.

### 3. Der Einfluss des Geschlechts auf die Rückfälligkeit.

Aehnlich wie bei der Rückfälligkeit im allgemeinen, sollten wir auch beim speziellen Rückfall im gleichen Delikt resp. in der gleichen Deliktsgruppe auf ein anormales Ansteigen des Männeranteiles an der Gesamtheit der speziell rückfälligen Delinquenten stossen. Denn wir halten es für eine logische Folge der grösseren Kriminalität der Männer, dass sie auch eine grössere Neigung zum Spezialistentum haben. Unsere dahingehende Untersuchung führt denn auch zu folgenden Ergebnissen. Auf 100 speziell rückfällige Delinquenten insgesamt treffen im gleichen Delikt bzw. in der gleichen Deliktsgruppe rückfällige

Urteilsjahr	Männer	Frauen
1924	90,9	9,1
1925	92,6	7,4
1926	94,8	5,2
1927	92,4	7,6
1928	96,0	4,0
1929	90,7	9,3
1924/29	92,9	7,1

Die Zahlen bestätigen also die erwartete anormal grosse Quote im gleichen Delikt rückfälliger Männer am Total der speziell rückfälligen Delinquenten. Sie ist mit durchschnittlich 92,9% noch grösser als bei der allgemeinen Rückfälligkeit (91,9%).

## 2. Rückfall innerhalb des ganzen Berichtszeitraumes 1924/25.

### § 10. Der generelle Rückfall.

#### a. Allgemeines.

Wir haben bereits in § 1 der Untersuchung darauf hingewiesen und die zahlenmässigen Grundlagen dazu aufgeführt, dass die Ergebnisse stark

verändert werden, je nachdem man einen zu beobachtenden Zeitraum als Einheit einzeln betrachtet oder als Summe mehrerer kleinerer Einheiten zusammenfasst. Wir kommen hier auf diesen Hinweis zurück, weil es nur mit Hilfe einer auf strenger Identitätskontrolle aufgebauten Rückfallstatistik möglich ist, zur wirklichen Zahl der Verurteilten zu gelangen. Will man eine Statistik der kriminellen Persönlichkeiten schaffen, so ist deshalb eine genaue Rückfallstatistik als Basis der Kriminalstatistik im engeren Sinne unumgänglich notwendig<sup>1)</sup>. Eine diese Ansprüche befriedigende Rückfallstatistik erhält man nur dadurch, dass man das strafrechtlich relevante Schicksal jedes einzelnen Delinquenten vom Zeitpunkte seiner ersten Verurteilung bis zum Ende der Untersuchungsperiode genau verfolgt, d. h. die Zahl aller Rückfälle registriert. Wir haben dies für den Zeitraum 1924/29 getan und führen hier unsere Ergebnisse auf:

Zahl der Rückfälle	Zahl der Delinquenten		
	Männer	Frauen	Total
0	10115	1800	11915
1	1862	226	2088
2	708	80	788
3	379	34	413
4	206	12	218
5	139	10	149
6	99	7	106
7	52	2	54
8	30	1	31
9	29	2	31
10	15	—	15
11	14	1	15
12	10	1	11
13	11	—	11
14	7	1	8
15	5	—	5
16	6	1	7
17	5	—	5
18	2	—	2
19	3	—	3
20	1	—	1
21	3	—	3
22	1	—	1
23	2	—	2
24	2	—	2
.	.	—	.
28	1	—	1
	Total	13707	2178
			15885

Von insgesamt 15 885 Verurteilten haben also innert der Berichtsperiode 1924/29 11 915 nur ein Delikt begangen und 3970 sind rückfällig geworden; das sind 25,0% des Totals der Delinquenten. Diese Zahl gibt nicht etwa, wie man leicht geneigt wäre anzunehmen, die Durchschnittsrückfälligkeit für die sechsjährige Untersuchungsperiode wieder, sondern

<sup>1)</sup> Köbner: a. a. O. S. 670.

kommt, wie unter lit. b gezeigt wird, ungefähr der Grösse der Rückfälligkeit  $1\frac{1}{2}$  Jahre nach dem ersten in der Berichtsperiode vermerkten Urteil gleich. Die Rückfälligkeit wächst mit zunehmendem Untersuchungszeitraum. Auffallend stark drückt sich dieses Anschwellen der Rückfallshäufung mit wachsendem Untersuchungszeitraum auch in den Verhältniszahlen der Rückfälligen zu den Rückfallfähigen aus. Stellt man die entsprechenden Reihen einander gegenüber, so erhält man folgendes Bild:

Grad der Rückfälligkeit	Rückfällige auf 100 Rückfallfähige in den einzelnen Berichtsjahren	Rückfällige auf 100 Rückfallfähige in der ganzen Berichtsperiode
1	3,8	25,0
2	31,3	47,4
3	39,6	58,1
4	46,2	62,2
5	47,6	68,0
6	44,9	67,8
7	51,4	79,4
8	50,0 <sup>1)</sup>	86,8

Die schon früher (§ 8) festgestellte verminderde Hemmung gegen kriminelle Neigungen der oftmals Rückfälligen tritt bei umfassenderem Untersuchungszeitraum also noch stärker zutage.

#### b. Der Einfluss der Beobachtungszeit auf die Höhe der Rückfallsziffer.

Um den Einfluss der Beobachtungszeit auf die Höhe der Rückfallsziffer herauszukristallisieren, haben wir die Delinquenten der einzelnen Urteilsjahre vom Beginn ihres Auftretens im Untersuchungszeitraum bis zum Ende desselben getrennt verfolgt. Wir fanden folgende Verhältnisse:

Von den Delinquenten, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren verurteilt wurden, sind neuerdings bestraft worden:

Verurteilte der Jahre	In der Beobachtungszeit							Total
	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	nicht zum 2. Mal verurteilt	
1924	425	812	1039	1155	1223	1279	1793	3072
1925	477	857	1080	1198	1272	—	2019	3291
1926	480	997	1201	1316	—	—	2264	3580
1927	549	1010	1233	—	—	—	2607	3940
1928	471	878	—	—	—	—	2669	3547
1929	460	—	—	—	—	—	2903	3363

Die Bedeutung dieser Zahlen ist am besten dann zu erkennen, wenn man die hier dargestellten absoluten Zahlen auf 100 reduziert. Von 100 Delinquenten, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren verurteilt wurden, sind neuerdings bestraft worden:

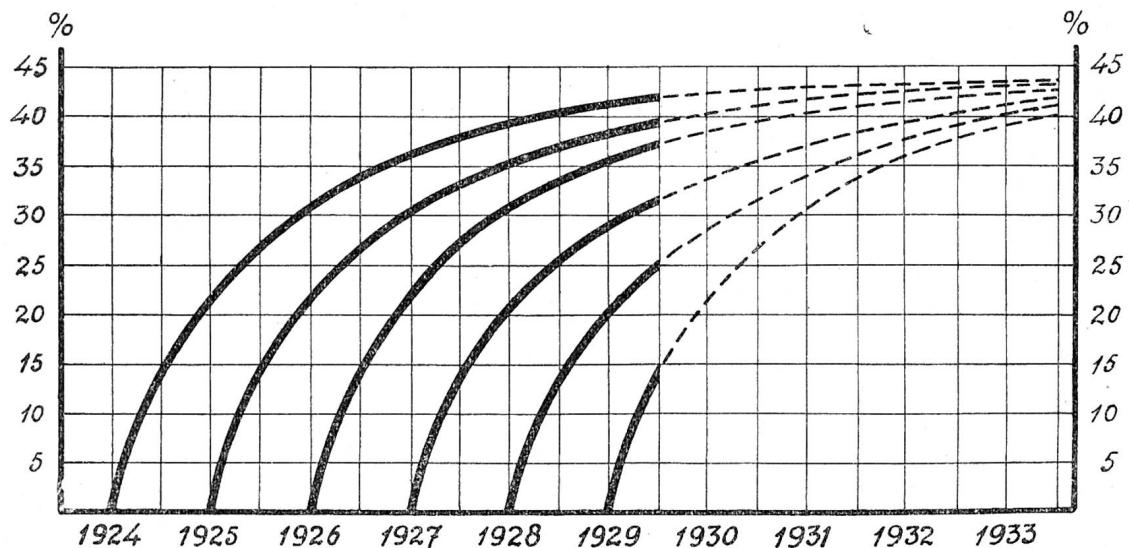
<sup>1)</sup> Weitere Grade sind, der kleinen absoluten Zahlen wegen, unsicher.

<sup>2)</sup>  $\frac{1}{2}$  Jahr = im Urteilskalenderjahr,  $1\frac{1}{2}$  = in dem dem ersten Urteil folgenden Kalenderjahr,  $2\frac{1}{2}$  = in dem dem ersten Urteil folgenden übernächsten Kalenderjahr etc.

Verurteilte der Jahre	1½	Innert 2½	Jahren <sup>1)</sup>	4½	5½	n der Beobachtungszeit nicht zum 2. Mal verurteilt		Total
						—	—	
1924	13,8	26,4	33,8	37,6	39,8	41,6	58,4	100,0
1925	14,5	26,0	32,8	36,4	38,7	—	61,3	100,0
1926	13,4	27,8	33,5	36,8	—	—	63,2	100,0
1927	13,9	25,6	31,3	—	—	—	68,7	100,0
1928	13,3	24,8	—	—	—	—	75,2	100,0
1929	13,7	—	—	—	—	—	86,3	100,0
Arithm. Jahres- durchschnitt	13,8	26,1	32,9	36,9	39,3	41,6	—	—

Abgesehen von den kriminalistischen Folgerungen, die sich beim Anblick dieser Zahlenreihen aufdrängen, fällt dem Statistiker rein äusserlich zunächst einmal die grosse Konstanz der Zahlen der einzelnen Jahrgänge auf, in der bereit die Zuverlässigkeit des verwendeten Materials zum Ausdruck kommt. Bei den absoluten Zahlen spiegelt sich mit überraschender Regelmässigkeit in den einzelnen senkrechten Kolonnen die durch die Arbeitslosigkeit bedingte Konjunkturbewegung der Kriminalität wieder.

Kriminalistisch bieten uns diese Zahlenreihen das verblüffende Ergebnis, dass innerhalb  $5\frac{1}{2}$  Jahren 41,6% aller Verurteilten rückfällig werden. Ein halbes Jahr nach der Verurteilung sind bereits 13,5—14,5% der Delinquenten rückfällig. Ein weiteres Jahr später sind es bereits 25—28%, nach  $2\frac{1}{2}$  Jahren beträgt die Zahl der Rückfälligen schon ca. 33% der Verurteilten des Ausgangsjahres. Im Verlaufe eines weiteren Jahres wächst diese Quote auf ca. 37%, um nach  $4\frac{1}{2}$  Jahren ca. 39—40% zu erreichen. Dabei ist zu beachten, dass die Zuwachsquote ständig abnimmt. Eine graphische Darstellung dieser Verhältnisse möge der Erleichterung der Uebersicht dienen.



Ausgezogene Kurven = prozentischer Anteil der Rückfälligen an der Zahl der Delinquenten der einzelnen Urteilsjahre.  
Punktierte Kurven = durch Extrapolation ermittelter Weiterverlauf der Rückfälligkeit.

<sup>1)</sup> Vergl. Anm. 2, S. 88.

c. Der Einfluss des Geschlechts auf die Rückfallsneigung.

Gemäss der schon wiederholt erwähnten allgemein gültigen Tatsache, dass die schwerer kriminellen Individuen, wie Männer gegenüber Frauen, Uneheliche gegenüber Ehelichen und Rückfällige gegenüber Nichtrückfälligen, als die empfindlichere Masse in ihren Bewegungen stärkere Ausschläge sowohl nach oben als auch nach unten aufweisen, beobachten wir auch in der jährlichen Zunahme und dem abschliessenden Stand der Rückfälligkeit starke durch das Geschlecht bedingte Unterschiede. Von den *Männern*, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren verurteilt wurden, sind neuerdings bestraft worden:

Verurteilte der Jahre	Innert Jahren <sup>1)</sup>						In der Beobachtungszeit	
	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	nicht zum 2. Male verurteilt	Total
1924	389	746	956	1056	1121	1169	1511	2680
1925	436	790	997	1107	1173	—	1698	2871
1926	442	919	1111	1216	—	—	1940	3156
1927	500	917	1124	—	—	—	2315	3439
1928	438	801	—	—	—	—	2312	3113
1929	424	—	—	—	—	—	2546	2970

Wir reduzieren auch hier zur Erleichterung der Erkenntnis des Sinnes dieser Tabelle die aufgeführten Zahlen auf 100 der in vorstehenden Urteilsjahren bestraften Delinquenten. Von 100 Männern, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bestraft wurden, sind neuerdings verurteilt worden:

Verurteilte der Jahre	Innert Jahren <sup>1)</sup>						In der Beobachtungszeit	
	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	nicht zum 2. Male verurteilt	Total
1924	14,5	27,8	35,7	39,4	41,8	43,6	56,4	100,0
1925	15,2	27,5	34,7	38,6	40,9	—	59,1	100,0
1926	14,0	29,1	35,2	38,5	—	—	61,5	100,0
1927	14,5	26,7	32,7	—	—	—	67,3	100,0
1928	14,1	25,7	—	—	—	—	74,3	100,0
1929	14,3	—	—	—	—	—	85,7	100,0

Arithm. Jahresdurchschnitte    14,4    27,4    34,6    38,8    41,4    43,6    —    —

Schon die Zahl der im ersten halben Jahre nach dem ersten Urteil neuerdings bestraften Männer ist um ca.  $\frac{1}{2}$ —1% grösser als die bei der Gesamtheit der Delinquenten gefundene Rückfallsziffer. Diese Differenz erhöht sich nach  $5\frac{1}{2}$  Jahren bis auf 2%, so dass 43,6% aller verurteilten Männer  $5\frac{1}{2}$  Jahre nach dem ersten Urteil wieder rückfällig werden.

Bedeutend kleiner nun sind die entsprechenden Zahlen bei den Frauen. Von den *Frauen*, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren verurteilt wurden, sind neuerdings bestraft worden:

<sup>1)</sup> Vergl. Anm. 2, S. 88.

Verurteilte der Jahre	Innert Jahren <sup>1)</sup>						In der Beobachtungszeit nicht zum 2. Male verurteilt			Total
	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$				
1924	36	66	83	99	102	110	282			392
1925	41	67	83	91	99	—	321			420
1926	38	78	90	100	—	—	324			424
1927	49	93	109	—	—	—	392			501
1928	33	77	—	—	—	—	357			434
1929	36	—	—	—	—	—	357			393

Bezogen auf 100 der in vorstehenden Urteilsjahren insgesamt bestraften Delinquentinnen, ergibt sich aus obiger Tabelle folgendes Bild:

Verurteilte der Jahre	Innert Jahren <sup>1)</sup>						In der Beobachtungszeit nicht zum 2. Male verurteilt			Total
	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$				
1924	9,2	16,8	21,2	25,3	26,0	28,1	71,9			100,0
1925	9,8	16,0	19,8	21,7	23,6	—	76,4			100,0
1926	9,0	18,4	21,2	23,6	—	—	76,4			100,0
1927	9,8	18,6	21,8	—	—	—	78,2			100,0
1928	7,6	17,7	—	—	—	—	82,3			100,0
1929	9,2	—	—	—	—	—	90,8			100,0

Arithm. Jahresdurchschnitte      9,1      17,5      21,0      23,5      24,8      28,1      —      —

Der Unterschied im Rückfälligkeitssgrade der Frauen zu dem der Männer ist augenfällig. Während bei jenen  $\frac{1}{2}$  Jahr nach dem ersten Urteil schon ca. 14—15% von neuem verurteilt werden mussten, werden nur ca. 9% aller verurteilten Frauen in der gleichen Zeit rückfällig. Den  $5\frac{1}{2}$  Jahre nach dem ersten Urteil gegebenen 43,6% rückfälligen Männern stehen nach dem gleichen Zeitablauf nur 28,1% Frauen gegenüber. Diese, und auch die dazwischenliegenden Zahlen beweisen mit aller Deutlichkeit, dass die Rückfallsneigung der Männer sehr viel grösser ist als die der Frauen.

Die gleiche Gesetzmässigkeit geht auch mit eindringlicher Deutlichkeit aus einem Vergleich der einzelnen Männeranteile in den verschiedenen Rückfälligkeitssgraden mit den entsprechenden Frauenquoten hervor. Wir haben schon bei der Untersuchung der Ergebnisse in den einzelnen Berichtsjahren auf diese Erscheinung hingewiesen. Sie muss sich natürlich, nimmt man statt einem sechs Jahre zur Einheitsperiode, mit noch grösserer Stetigkeit abprägen. Es verteilen sich gemäss Tab. S. 87 Frauen und Männer, an der Zahl sämtlicher Delinquenten gemessen, in den einzelnen Rückfallsstufen wie folgt:

Zahl der Rückfälle	Männer	Frauen
	%	%
0	84,9	15,1
1	89,2	10,8
2	89,8	10,2
4	91,8	8,2
4—5	94,0	6,0
6—9	94,5	5,5
10 u. mehr	95,7	4,3

<sup>1)</sup> Vergl. Anm. 2, S. 88.

Die Tabelle zeigt ganz einwandfrei, dass die Rückfallsneigung der Männer, als der kriminelleren Masse, mit zunehmender Rückfälligkeit immer grösser wird.

*d. Der Einfluss des Familienstandes auf die Rückfallsneigung.*

Wir können vornehmlich auf die Ausführungen in §§ 5 und 8c verweisen, wo wir auch das Verhältnis der rückfälligen Unehelichen zu den nichtrückfälligen mit dem der rückfälligen Ehelichen zu den nichtrückfälligen verglichen haben. Es bleibt uns hier noch übrig, die ehelichen und unehelichen Rückfälligen, nach der Zahl der Rückfälle und nach dem Grade der Rückfälligkeit gegliedert, darzustellen, und den Einfluss der Beobachtungszeit zu demonstrieren. Was zunächst die Zahl der Rückfälle betrifft, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

Zahl der Rückfälle	Eheliche Delinquenter			Uneheliche Delinquenter		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
1	1747	196	1943	108	30	138
2	650	78	728	55	1	56
3	349	32	381	30	2	32
4	193	10	203	13	2	15
5	126	9	135	13	1	14
6	91	7	98	8	—	8
7	50	2	52	2	—	2
8	29	1	30	1	—	1
9	25	2	27	4	—	4
10	13	—	13	2	—	2
11	13	1	14	1	—	1
12	9	1	10	1	—	1
13	11	—	11	—	—	—
14	6	1	7	1	—	1
15	5	—	5	—	—	—
16	6	—	6	—	1	1
17	4	—	4	1	—	1
18	2	—	2	—	—	—
19	3	—	3	—	—	—
20	1	—	1	—	—	—
21	2	—	2	1	—	1
22	1	—	1	—	—	—
23	2	—	2	—	—	—
24	1	—	1	1	—	1
·	·	·	·	·	·	·
28	1	—	1	—	—	—
Tot. Rückfällige	3340	340	3680	242	37	279
Nichtrückfällige	9560	1663	11223	462	127	589
Gesamttotal <sup>1)</sup>	12900	2003	14903	704	164	868

Nach dieser Aufstellung wurden in der Periode 1924/29 rückfällig von den

	Männer	Frauen	Total
	%	%	%
ehelichen Delinquenter . . . . .	25,9	17,0	24,7
unehelichen Delinquenter . . . . .	34,4	22,6	32,1

<sup>1)</sup> Von 114 Delinquenter war der Familienstand nicht bestimmt.

Es ist also die Rückfallsquote sowohl bei den unehelichen Männern wie bei den unehelichen Frauen erheblich grösser als bei den ehelichen Männern und Frauen. Diese Feststellung bestätigt wiederum die in §§ 5 und 8c dargelegte Beobachtung, dass die Kriminalität und Rückfälligkeit der Unehelichen grösser ist als die der Ehelichen.

Wie schon bei der Betrachtung der einzelnen Berichtsjahre muss nun auch hier, entsprechend der Allgemeingültigkeit der öfters erwähnten Gesetzmässigkeit, der Anteil der unehelichen Rückfälligen, an dem der Ehelichen gemessen, mit zunehmender Rückfälligkeit ständig steigen. Wir ziehen, um den Grundzug der Bewegung klar herauszukristallisieren, die Resultate zum Teil in Gruppen zusammen und gelangen so zu folgender Aufstellung:

Zahl der Rückfälle	Eheliche Delinquenten	Uneheliche Delinquenten	Auf 100 eheliche treffen uneheliche Delinquenten
0	11223	589	5,2
1	1943	138	7,1
2	728	56	7,7
3—4	584	47	8,0
5—9	342	29	8,5
10 u. mehr	83	9	10,8

Auch aus dieser Tabelle ist klar zu erkennen, dass die Rückfallsneigung der Unehelichen mit zunehmender Rückfälligkeit stets grösser wird, eine neue Bestätigung des Gesetzes, dass die an sich kriminellere Masse leichter durch irgendwelche Einflüsse zu noch grösserer Steigerung ihrer Kriminalität geführt wird als die weniger kriminelle.

Gemäss dieser Gesetzmässigkeit müsste nun ein Vergleich der unehelichen Männer mit den unehelichen Frauen zu einer zwiefachen Verstärkung in der Rückfälligkeit jener führen, indem zwei kriminalitätserhöhende Komponenten, nämlich das männliche Geschlecht und die Unehelichkeit, in gleicher Richtung wirken. Nun hat aber die Untersuchung (§ 5) ergeben, dass die Unehelichkeit bei den Frauen verhältnismässig stärker kriminalitätssteigernd wirkt als bei den Männern. Aus diesem Grunde ist bei der Zusammenlegung der beiden kriminalitätssteigernden Komponenten männliches Geschlecht und Unehelichkeit keine progressive Wirkung zu erwarten. Eine nähere Untersuchung der Tabelle S. 92 lässt nun tatsächlich erkennen, dass zwar, absolut genommen, die Unehelichkeit zu einer Verstärkung der männlichen Kriminalitätsziffer gegenüber der weiblichen führt, dass jedoch die Zunahme der Kriminalität der Unehelichen gegenüber den Ehelichen prozentual gleich gross ist. Auf 100 eheliche männliche Delinquenten wurden 25,9 Rückfällige festgestellt; auf 100 uneheliche männliche Delinquenten deren 34,4: Steigerung also um 8,5 Einheiten oder 32,8 %. Auf 100 eheliche weibliche Delinquenten waren 17,0 rückfällig, von 100 unehelichen weiblichen Delinquenten jedoch 22,6; Zunahme mithin 5,6 Einheiten oder 32,9 %.

Die Verstärkung der Kriminalität durch das Zusammenfallen kriminalitätssteigernder Faktoren tritt auch in einem Vergleich der Rückfälligkeitssgrade der Ehelichen und der Unehelichen deutlich in Erscheinung. Wir errechneten:

Grad der Rückfälligkeit	Rückfällige auf 100 Rückfallfähige	
	Eheliche	Uneheliche
1	24,7	32,1
2	47,2	50,5
3	58,1	60,3
4	62,2	62,4
5 <sup>1)</sup> )	67,7	71,7

Nicht nur die Zahl der von Unehelichen begangenen Delikte, sondern auch die der unehelichen Rückfälligen ist innerhalb bestimmter Zeiträume, bezogen auf das entsprechende Total der unehelichen Delinquenten, grösser als das Verhältnis der ehelichen Rückfälligen zu den ehelichen Delinquenten überhaupt. Eine kurze Zahlenübersicht diene zur Veranschaulichung und zum Beweis dieser Behauptung:

Von 100 Ehelichen, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bestraft wurden, sind neuerdings verurteilt worden:

Verurteilte der Jahre	In der Beobachtungszeit nicht zum 2. Male verurteilt							Total
	½	1½	Innert Jahren <sup>2)</sup> 2½	3½	4½	5½	2. Male verurteilt	
1924	13,9	26,6	33,8	37,6	39,9	41,8	58,2	100,0
1925	14,4	26,2	33,0	36,5	38,7	—	61,3	100,0
1926	13,3	27,7	33,5	36,7	—	—	63,3	100,0
1927	13,9	25,3	31,0	—	—	—	69,0	100,0
1928	13,3	24,4	—	—	—	—	75,6	100,0
1929	13,6	—	—	—	—	—	86,4	100,0
Arithm. Jahres- durchschnitte	13,7	26,0	32,8	36,9	39,3	41,8	—	—

Dagegen sind von 100 Unehelichen, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bestraft wurden, neuerdings verurteilt worden:

Verurteilte der Jahre	In der Beobachtungszeit nicht zum 2. Male verurteilt							Total
	½	1½	Innert Jahren <sup>2)</sup> 2½	3½	4½	5½	2. Male verurteilt	
1924	15,1	28,6	39,1	43,2	44,8	46,4	53,6	100,0
1925	17,4	27,4	34,2	40,0	43,7	—	56,3	100,0
1926	16,1	33,2	38,1	42,6	—	—	57,4	100,0
1927	15,3	31,8	36,4	—	—	—	63,6	100,0
1928	15,1	35,4	—	—	—	—	64,6	100,0
1929	16,0	—	—	—	—	—	84,0	100,0
Arithm. Jahres- durchschnitte	15,8	31,3	37,0	41,9	44,3	46,4	—	—

Schon am Ende des ersten halben Jahres nach dem ersten Urteil ist die Rückfälligkeit der Unehelichen um ca. 2,1 % grösser als die der Ehe-

<sup>1)</sup> Die weiteren Grade sind, weil die Anzahl der Beobachtungsfälle stark zurück sinkt, unsicher.

<sup>2)</sup> Vergl. Anm. 2, S. 88.

lichen. Während nämlich innerhalb dieses Zeitraumes nur durchschnittlich 13,7% der erstmals verurteilten Ehelichen rückfällig werden, beträgt die entsprechende Quote für die Unehelichen 15,8%. Diese Differenz steigt um so mehr, je grösser die Zeitspanne zwischen erstem und nächstem Urteil wird. Sie erreicht nach 5½ Jahren 4,6%. Es stehen in diesem Zeitpunkte 41,8% rückfälligen Ehelichen 46,4% rückfällige Uneheliche gegenüber. Es bewährt sich also auch hier die Regel: je krimineller die untersuchte Masse, um so grösser die Reaktion auf äussere Einflüsse, und um so stärker die Neigung zur Rückfälligkeit.

*e. Der Einfluss des Alters auf die Rückfälligkeit.*

Die schon verschiedentlich festgestellte Tatsache, dass der Hang zur Kriminalität um so grösser wird, je zahlreicher die über das betreffende Individuum ergangenen Vorstrafen sind, führt zum Schlusse, dass zwischen Alter und Rückfälligkeit gewisse Beziehungen bestehen müssen. Denn, um eine grössere Zahl von Vorstrafen erhalten zu können, ist der Ablauf einer gewissen Frist nötig. Je mehr Zeit vergeht, d. h. je älter der Delinquent wird, um so grösser wird die Zahl seiner Verfehlungen und um so stärker wird die Hemmungslosigkeit für neue Straftaten sein, so dass man zu dem Schlusse kommen muss, dass sich der Anteil der Rückfälligen mit zunehmendem Alter der Delinquenten vermehrt. Die Zahl der Rückfälligen, die auf 100 Delinquenten treffen, muss also von Altersklasse zu Altersklasse grösser werden.

Einige Störungen in der Entwicklungsreihe sind zu erwarten. Wir haben schon wiederholt dargetan, dass der Hang zu fortgesetzter Kriminalität mit allen die Kriminalität erhöhenden Faktoren steigt. Nun wissen wir aus der Darstellung im § 3, dass nicht alle Altersklassen gleichhohe Kriminalitätsziffern aufweisen. Die Variation der Kriminalitätsziffern der einzelnen Altersklassen kann also den aus dem steigenden Alter herauswachsenden Trend der Rückfälligkeit stören oder teilweise ganz verdecken. Für unsere Untersuchung berücksichtigen wir nur die Urteilsmasse der Jahre 1924 und 1925, weil für jene Delinquenten die Rückfälligkeit über eine befriedigend lange Frist verfolgt werden konnte. Die Darstellung der Verhältnisse zweier Jahrgänge ermöglicht es aber auch, ein Urteil über die Konstanz der Ergebnisse zu gewinnen. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der gefundenen Resultate der männlichen Rechtsbrecher und des Totals der Delinquenten. Wir stellten fest:

Alter der Delinquenten	Von den Verurteilten des Jahres				Es wurden rückfällig von Verurteilten des Jahres	Allgemeine Kriminalitätsziffer der Altersklasse pro 1924/29		
	1924 wurden innert der Zeit 1924/29		1925 wurden innert der Zeit 1925/29					
	nicht rückfällig	rückfällig	nicht rückfällig	rückfällig				
<i>a. Bei den Männern:</i>								
15	3	—	2	1	—	33,3		
16	12	9	24	8	42,9	25,0		
17	27	7	41	8	20,6	16,3		
18	46	20	56	11	30,3	16,4		
19	51	22	50	23	30,1	31,5		
20	56	27	68	26	32,5	27,7		
21—22	95	53	119	59	35,8	33,1		
23—25	191	107	198	109	35,9	35,5		
26—30	222	179	260	191	44,6	42,4		
31—35	210	148	199	129	41,3	39,3		
36—40	151	133	188	141	46,8	42,9		
41—50	215	233	249	246	52,0	49,7		
51—60	160	165	168	142	50,8	45,8		
61—70	57	61	57	72	51,7	55,8		
71—80	10	5	12	7	33,3	36,8		
über 80	—	—	1	—	—	5,8		
unbestimmt	5	—	6	—	—	—		
Total	1511	1169	1698	1173	43,6	40,9		
<i>b. Bei der Gesamtheit der Delinquenten:</i>								
15	6	—	2	1	—	33,3		
16	12	9	30	8	42,9	21,1		
17	35	9	52	9	20,5	14,8		
18	58	21	66	14	26,6	17,5		
19	64	24	64	25	27,3	28,1		
20	71	32	82	30	31,1	26,8		
21—22	124	62	149	61	33,3	29,0		
23—25	231	120	233	127	34,2	35,3		
26—30	267	197	307	212	42,5	40,8		
31—35	229	158	241	142	40,8	37,1		
36—40	175	144	222	146	45,1	39,1		
41—50	255	253	287	262	49,8	47,7		
51—60	179	179	195	155	50,0	44,3		
61—70	64	66	64	73	50,8	53,3		
71—80	13	5	15	7	27,8	31,8		
über 80	2	—	2	—	—	4,8		
unbestimmt	8	—	8	—	—	—		
Total	1793	1279	2019	1272	41,6	38,7		

Die Tabelle lässt erkennen, dass der Anteil der Rückfälligen, d. h. die Rückfallsneigung mit steigendem Alter zunimmt. Dabei zeigt sich eine starke Häufung für die Altersklasse 26—30 Jahre, die als Wirkung der stark überhöhten Kriminalität dieser Klasse auszuwerten ist. Die

Rückfallshäufigkeit steigt von der Klasse der 30jährigen hinweg ununterbrochen bis zu der Klasse der 70jährigen, trotzdem die allgemeine Kriminalität eine entgegengesetzte Bewegung aufweist. Daraus ist zu schliessen, dass die Rückfallsneigung mit steigendem Alter besonders stark sein muss. Erst bei den über 70jährigen sinkt die Rückfallsquote zurück. Dieses Zurückgehen der Rückfallshäufigkeit ist der verminderten durchschnittlichen weiteren Lebenserwartung dieser Altersklasse wie auch der Abnahme ihrer allgemeinen Kriminalität zuzuschreiben. Es ist jedoch bezeichnend, dass trotz der stark verminderten weiteren Lebenserwartung die Ermässigung der Rückfallsquote weit weniger stark ist als die Abnahme der allgemeinen Kriminalität. Es deckt sich diese Feststellung mit der allgemeinen Erscheinung, dass die Rückfallsneigung mit dem Alter steigt.

### § 11. Der spezielle Rückfall.

Dem generellen Rückfall kann man den speziellen Rückfall gegenüberstellen, wobei wir unter dem speziellen Rückfall die Rückfälligkeit eines Delinquenten innerhalb desselben Deliktes bzw. der gleichen Deliktsgruppe verstehen. Die Verfolgung des speziellen Rückfalls gestattet erst die Erfassung der „Spezialisten“ und den Umfang des Gewohnheitsverbrechertums. Wir haben bereits in § 9 eine kurze Darlegung dieses Spezialistentums gegeben. Es handelte sich jedoch dort nicht um die ganze Berichtsperiode als geschlossene Einheit, sondern als Summe der sechs einzelnen Jahresergebnisse 1924 bis 1929. Es ist einleuchtend, dass es, um der Spur eines Gewohnheitsverbrechers zu folgen, vorteilhaft ist, ihn während einer möglichst grossen Zeitspanne zu beobachten. Wir haben deshalb eine weitere Tabelle erstellt, die uns die kriminelle Tätigkeit der rückfälligen Delinquenten nach mehreren wichtigen Verfehlungen, gegliedert für die gesamte Untersuchungsperiode, widerspiegelt. Die Einzelergebnisse sind im Anhang in Tabelle 6 zusammengestellt, und die Resultate werden im speziellen Teil in Verbindung mit der Besprechung einzelner Delikte wiedergegeben. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass von den 3970 generell Rückfälligen der gesamten Berichtsperiode nicht weniger als 3938 Delinquenten innerhalb der sechs Jahre im gleichen Delikt oder der gleichen Deliktsgruppe rückfällig geworden sind, und zwar sind von den 3592 überhaupt rückfälligen Männern 3572 „Spezialisten“, und von den 378 generell rückfälligen Frauen haben 366 im gleichen Delikt bzw. in der gleichen Deliktsgruppe weiter delinquiert.

Von sämtlichen speziell Rückfälligen haben 751 oder 19,1 % die nämliche Verfehlung vier- und mehrmals begangen.

## § 12. Die Kriminalität und die Rückfallhäufigkeit der Rückfälligen.

Für den Kriminalpolitiker ist es nun ausserordentlich lehrreich, die Rückfälligkeit der Rückfälligen selbst kennen zu lernen. Wir haben zu diesem Zwecke die innerhalb des Kalenderjahres rückfälligen Männer der Jahre 1924 und 1925 nach ihrer neuen Rückfälligkeit untersucht und gelangen dabei zu folgenden Ergebnissen. Von den Männern, die in den in Kolonne 1 aufgeführten Urteilsjahren bereits rückfällig geworden sind, wurden neuerdings verurteilt:

Rückfällige Männer der Jahre	Innert Jahren *)						Nicht zum 2. Male rückfällig	Total
	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$		
1924 . . . .	%	%	%	%	%	%	%	%
1924 . . . .	4,1	49,1	61,2	68,4	73,5	74,6	25,4	100,0
1925 . . . .	5,3	50,5	66,5	72,7	76,8	—	23,2	100,0

\*) Vergl. Anm. 2, S. 88.

Diese Zahlen zeigen nun von neuem mit erschreckender Deutlichkeit, wie stark die Rückfallsneigung der Rückfälligen ist.  $5\frac{1}{2}$  Jahre nach dem ersten Rückfall — in unserer Berichtsperiode — sind bereits rund 75 % der damals rückfälligen Männer wiederum bestraft worden. Dabei lässt eine weitere Selektion erkennen, dass auch diese Zahlen noch nicht das Maximum darstellen. Nimmt man nämlich von den hier untersuchten 389 im Jahre 1924 rückfälligen Männern diejenigen heraus, die z. B. im Jahre 1925 wieder bestraft werden mussten, die also in den Jahren 1924/25 mindestens dreimal verurteilt wurden — es handelt sich um 175 Individuen mit besonders hochgradiger krimineller Veranlagung — und untersucht diese nach ihrer weiteren Rückfälligkeit, so gelangt man zu folgenden Resultaten. Von den im Jahre 1924 rückfälligen und im Jahre 1925 neuerdings verurteilten Männern werden weiterhin rückfällig:

Innert Jahren *)						Total
$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	Nicht mehr rückfällig	
5,1 %	55,4 %	76,6 %	82,9 %	86,9 %	13,1 %	100,0 %

\*) Vergl. Anm. 2, S. 88.

Es zeigt sich, dass schon nach  $4\frac{1}{2}$  Jahren rund 87 % der untersuchten rückfälligen Männer wieder rückfällig geworden sind, wobei der Verlauf der Reihe darauf schliessen lässt, dass auch damit der Höhepunkt noch nicht erreicht ist, vielmehr bei Beobachtung eines grösseren Zeitraumes ein weiteres Ansteigen dieser Rückfälligkeit zu erwarten wäre.

Die Wirkung der Selektion tritt natürlich am deutlichsten bei einem Vergleich mit den Zahlen der Gesamtmasse zutage. Von den

im Jahre 1924 verurteilten und während der Berichtsperiode 1924/29 rückfälligen Männern wurden nach dem ersten Urteil von neuem durchschnittlich rückfällig:

Innert Jahren *)					
$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
14,5 %	27,8 %	35,7 %	39,4 %	41,8 %	43,6 %

\*) Vergl. Anm. 2, S. 88.

Die Zahl derer, die schon ein halbes Jahr nach dem ersten Urteil rückfällig geworden sind, ist für das Total der Männer ungefähr dreimal so gross wie für diejenigen Männer, die schon einmal rückfällig gewesen sind. Diese Verschiedenheit muss als gesetzeswidrig angesehen werden, indem sie in der Hauptsache auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass den schon rückfälligen Männern nicht mehr so viel Zeit zum abermaligen Rückfälligwerden zur Verfügung steht als den erst einmal Verurteilten. Denn die Strafdauer dieser Gruppe — die Zeit also, die nach dem Urteil vergeht, ohne dass aber technisch ein neuer Rückfall möglich ist — wird im allgemeinen grösser sein als bei jener Kategorie. Dass die Rückfallsneigung bei den schon rückfälligen Männern grösser ist als bei den nichtrückfälligen, geht mit aller Deutlichkeit aus den späteren Zahlen hervor. Schon nach  $1\frac{1}{2}$  Jahren stehen 49,1 % von neuem Verurteilte jener Gruppe, 27,8 % dieser Kategorie gegenüber. Diese Differenz steigt fortwährend und  $5\frac{1}{2}$  Jahre nach dem ersten Rückfall bzw. dem ersten Urteil betragen die entsprechenden Quoten 74,6 % und 43,6 %.

Man erhält aus diesen Ergebnissen den Eindruck, dass, *wer einmal mit den Strafanstalten Bekanntschaft gemacht hat, weniger Hemmungen gegen kriminelle Neigungen zeigt, als derjenige, der vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe bewahrt blieb*, und dass die wiederholt Rückfälligen eine geringere Charakterfestigkeit aufweisen als die nicht wiederholt Rückfälligen und infolgedessen nach der Entlassung dem Hang zu neuer krimineller Tätigkeit weniger Widerstand entgegenzusetzen vermögen.

### § 13. Die bedingten Straferlasse und die Widerrufe.

#### a. Allgemeines.

##### 1. Die gesetzmässigen Grundlagen.

Bern ist einer der 20 schweizerischen Kantone, die das Institut der bedingten Verurteilung kennen. Am 3. November 1907 wurde diese in der Wissenschaft noch heute umstrittene Strafrechtsinstitution Gesetz. Laut Art. 1 dieses Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass kann der Richter den bedingten Erlass des Strafvollzuges aussprechen, wenn

1. der Täter dessen würdig ist, insbesondere, wenn er zum ersten Male verurteilt wird;
2. er den Schaden so weit möglich gut gemacht hat;
3. er noch nicht wegen einer nach bernischen Gesetzen mit Zuchthaus bedrohten Handlung verurteilt worden ist;
4. er in den letzten fünf Jahren nicht wegen der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung bestraft wurde.

Die auszusprechende Probezeit beträgt 2—5 Jahre. Der bedingte Straferlass muss widerrufen werden, wenn der Verurteilte einer vorsätzlichen, mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung wegen, während dieser Bewährungsfrist verurteilt wird. Der Richter kann jedoch, wenn diese strafbare Handlung geringfügig ist, vom Widerruf absehen. — Auch bei Zu widerhandlung gegen richterliche Weisungen kann der Straferlass widerufen werden.

## 2. Das Urmaterial.

Gemäss Art. 10 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass werden die Verurteilung, der bedingte Straferlass, dessen Widerruf und das Dahinfallen der Strafe ins Strafregister eingetragen. Dies geschieht jedoch leider nicht auf ein und demselben Formular.<sup>1)</sup> Im Falle eines Wider rufes z. B. senden die einzelnen Richterämter ganz wahllos entweder das vorgeschriebene Formular oder einen Urteilsauszug, auf dem sie neben dem neuen Delikt und dessen Strafe den Widerruf eines früher gewährten bedingten Straferlasses vermerken, dem Strafregisterbureau ein. Der Straferlass selbst aber steht auf einem Urteilsauszug eines vorhergehenden Straffalles. Im Strafregisterbureau werden die auf vorgeschriftenem Formular mitgeteilten Widerrufe durchwegs an die entsprechenden, den bedingten Straferlass registrierenden Urteilsauszüge angeheftet. Die lediglich als Vermerk auf den gewöhnlichen Urteilsauszügen angebrachten Widerrufe dagegen werden, weil sie als solche nicht erkenntlich sind, in der Regel nur lose in die Mappen der Delinquenten gelegt.

### b. Die bedingten Straferlasse.

#### 1. Im Total.

Auf jedem Urteilsauszug findet sich eine Rubrik zur Eintragung eines eventuell gegebenen bedingten Strafaufschubes. Es können laut Art. 1 des Gesetzes über den bedingten Straferlass nur Freiheitsstrafen, die die Dauer eines Jahres nicht erreichen, bedingt erlassen werden. Es kommen also von den Strafarten des bernischen Strafgesetzes nur die Gefängnis- und Korrektionshausstrafe in Betracht. Art. 39 des Armenpolizeigesetzes bestimmt zwar, dass für die Armenpolizeivergehen und deren Bestrafung das Gesetz

<sup>1)</sup> v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre. Bd. 3. S. 492.

betreffend den bedingten Straferlass auch Anwendung finden soll, d. h. es könnte auch Arbeitshausstrafe bedingt erlassen werden, ein Fall, der aber in der Praxis nur ganz selten vorkommt.<sup>1)</sup> Wir haben die bedingt erlassenen Gefängnis- und Korrektionshausstrafen nach der Dauer der erlassenen Strafen geordnet. Im Total zählen wir 6170 bedingte Straferlasse, davon 5036 männliche und 1134 weibliche, d. h. 24,4 % sämtlicher in der Zeit von 1924—1929 gefällten Urteile sind bedingt erlassen worden. An der Zahl der Urteile gemessen, bei denen der bedingte Strafaufschub praktisch vorkommt, gelangen wir für das Total zu 27,3 %. Gegenüber der in den Verwaltungsberichten der Polizeidirektion veröffentlichten Zahl von 6085 bedingten Verurteilungen zeigt sich nur eine Differenz von 85 Fällen, die in den gesprochenen, aber nicht vollzogenen bedingten Strafaufschüben ihre Erklärung findet.

## 2. Für die Männer.

Zieht man die Zahlen der in den einzelnen Berichtsjahren verhängten bedingten Straferlasse zusammen, so kommt man zu folgenden Ergebnissen:

Gefängnis	Total Urteile	Davon bedingt verurteilt	Korrektionshaus	Total Urteile	Davon bedingt verurteilt
1— 3 Tage	6410	1595	2— 6 Monate	3154	1402
4— 7 „	3180	711	6—12 „	639	157
8—14 „	3523	682	12—24 „	309	65 <sup>2)</sup>
15—30 „	2160	354	über 24 „	9	—
über 30 „	472	70			
Total	15745	3412		Total	4111
					1624

An der Summe der Urteile gemessen beträgt der Anteil der bedingten Straferlasse also:

Gefängnis	Anteil bedingter Straferlasse	Korrektionshaus	Anteil bedingter Straferlasse
	%		%
1— 3 Tage	24,9	2— 6 Monate	44,5
4— 7 „	22,4	6—12 „	24,6
8—14 „	19,4	12—24 „	21,0
15—30 „	16,4	über 24 „	—
über 30 „	14,8		
Total	21,7		Total 39,5

Bei beiden Strafarten zeigt sich insofern der gleiche Grundzug, als mit der Zunahme der Dauer der Strafe die Zahl der bedingten Straferlasse abnimmt. Auffallend ist, dass die schwerere Freiheitsstrafe Korrektionshaus verhältnismässig öfters bedingt aufgeschoben wird als die Gefängnisstrafe.

<sup>1)</sup> Es sind uns während der Berichtsperiode nur sechs Fälle begegnet.

<sup>2)</sup> Die befremdende Tatsache, dass auch 1—2jährige Korrektionshausstrafen bedingt erlassen worden sind, erklärt sich daraus, dass in diesen Fällen eine längere Untersuchungshaft zum Abzug kam, wodurch die zu verbüssende Strafe regelmässig kürzer als ein Jahr wurde und deshalb bedingt aufgeschoben werden konnte.

### 3. Für die Frauen.

Wir geben, um die Häufigkeit der bedingten Verurteilung bei den Frauen zu veranschaulichen, deren Anteil an der Summe der über Frauen gesprochenen Urteile wieder. Unsere Ergebnisse sind:

Gefängnis	Anteil der bedingten Straferlasse %	Korrektionshaus	Anteil der bedingten Straferlasse %
1— 3 Tage	47,9	2— 6 Monate	52,7
4— 7 „	33,3	6—12 „	40,9
8—14 „	32,0	12—24 „	45,5
15—30 „	28,7	über 24 „	—
über 30 „	22,0		
Total	37,8		Total 50,8

Können wir, was mit zunehmender Strafdauer die Abnahme der bedingten Verurteilung betrifft, hier die gleiche Feststellung machen wie bei den Männern, so überrascht doch, dass in allen Kategorien den Frauen die Strafe häufiger bedingt erlassen wird als den Männern.

### c. Die Widerrufe.

Wir haben in den allgemeinen Erörterungen zu diesem Paragraphen auf die Schwierigkeiten, die einer in allen Teilen befriedigenden Statistik der Widerrufe entgegenstehen, aufmerksam gemacht. Wir untersuchten die Widerrufe nach der Dauer der Bewährungsfrist, dem Alter der Verurteilten, der Art des widerrufenen Straferlasses in Bezug auf die Strafart, nach der Zeit, die vom Datum des Urteils der bedingt erlassenen Strafe bis zu deren Widerruf verging und nach dem Verhältnis der Widerrufe zu den gewährten bedingten Straferlassen.

#### 1. Die Dauer der verhängten Probefristen.<sup>1)</sup>

Die in der ganzen Berichtsperiode, bedingt erlassene Gefängnisstrafen betreffenden Widerrufe verteilen sich nach der Dauer der ausgesetzten Bewährungsfrist wie folgt:

<sup>1)</sup> Wir haben, um eine zuverlässige absolute Basis zu erhalten, sämtliche Urteile, die die Strafe bedingt erlassen, nach der Dauer der Bewährungsfristen untersucht. Wir geben die Resultate, die keine grossen Abweichungen von den bei den Widerrufen gefundenen zeigen, kurz wieder:

Dauer der Bewährungsfrist	Gefängnis %	Korrektionshaus %
1 Jahr	1,2	0,1
2 Jahre	27,9	9,6
3 „	49,5	41,9
4 „	15,0	27,8
5 Jahre	6,4	20,6
Total	100,0	100,0

Dauer der Bewährungsfrist	Zahl der Widerrufe	Prozentuale Verteilung
1 Jahr	2	0,6
2 Jahre	88	25,4
3 „	174	50,4
4 „	67	19,4
5 „	15	4,4
Summa	346	100,0

Die in der Praxis weitaus bevorzugteste Bewährungsfrist ist also drei Jahre (50,4 %), zwei und vier Jahre kommen nur ungefähr halb so oft vor.

Bei der Korrektionshausstrafe verschieben sich diese Verhältnisse etwas zugunsten der längeren Probefristen. Dies wohl deshalb, weil die Schwere des Delikts ein längeres Sichbewähren des Verurteilten verlangt, bevor ihm die Strafe erlassen wird. Folgende Zahlen geben dieser Erscheinung Ausdruck:

Dauer der Bewährungsfrist	Zahl der Widerrufe	Prozentuale Verteilung
2 Jahre	5	2,3
3 „	91	42,1
4 „	77	35,6
5 „	43	20,1
Summa	216	100,0

## 2. Die Zeit des Widerrufs.

Die Antwort auf die Frage: wie lange dauert es durchschnittlich, bis ein bedingter Straferlass widerrufen wird? ist für den Kriminalpolitiker sehr lehrreich. Wenn auch mit dieser Antwort allein nicht über Wert und Unwert des ganzen Instituts geurteilt werden kann, so wird man doch an ihr nicht achtlos vorübergehen, wenn es gilt, sich über die Wirksamkeit des bedingten Straferlasses ein Bild zu machen.

Wir haben die Widerrufe wiederum nach der Art der bedingt erlassenen Strafe gegliedert. Es zeigt sich folgender Ueberblick:

Zeit vom Datum des bedingten Straferlasses bis zu dessen Widerruf	Gefängnis Zahl der Widerrufe	Prozentuale Verteilung	Korrektionshaus Zahl der Widerrufe	Prozentuale Verteilung
bis 6 Monate	78	22,6	31	14,3
6—12 „	111	32,1	58	27,1
12—24 „	113	32,8	80	37,0
24—36 „	38	11,0	37	17,3
36—48 „	6	1,7	9	4,2
über 48 „	—	—	1	0,5

Bei den mit Gefängnis bedingt Bestraften wurden also 54,7 % aller bedingten Straferlasse innerhalb eines Jahres nach ihrer Bewilligung widerufen. Der entsprechende Anteil bei den bedingt erlassenen Korrektionshausstrafen beträgt 41,4 %. Der Sinn dieser Zahlen ist erst bei einem Vergleich mit denen der Rückfallstatistik erkennbar. Von denjenigen Verurteilten, deren Vorstrafe Gefängnis bzw. Korrektionshaus ist, werden durchschnittlich ca. 70 % resp. 65 % innerhalb eines Jahres nach der

Verurteilung bezw. nach der Freilassung wieder rückfällig. Es kann somit dem Institut des bedingten Straferlasses ein positiver Erfolg nicht abgestritten werden.

*d. Das Verhältnis der Widerrufe zu den bedingten Straferlassen.*

1. Im Allgemeinen.

In unserer Untersuchung stellen wir der Masse der bedingten Straferlasse eines Jahres die derselben Masse entsprechenden Widerrufe gegenüber. Wegen der Dauer der Bewährungsfristen dürfen nur die Widerrufe der Jahre 1928 und 1929 zu einem Vergleich mit den bedingten Straferlassen herangezogen werden, denn nur sie können Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Im Jahre 1928 wird es nur noch wenige und 1929 gar keine Widerrufe mehr geben, deren entsprechender Straferlass vor 1924 liegt. Die Ergebnisse des Jahres 1929 sind unter allen Umständen brauchbar. Sie könnten schlechtesten Falles, wegen mangelhafter Zustellung der Auszüge an das Strafregisterbureau zu klein, nie aber zu gross sein. Wir zählen in diesem Jahre zusammen 169 Widerrufe — Männer 144, Frauen 25. Das sind 15,3 % der im gleichen Jahre gewährten bedingten Straferlasse<sup>1)</sup>. (Männer 15,5 % — Frauen 14,5 %.) Dieses Resultat liegt, verglichen mit den Ergebnissen anderer Kantone und Länder, auf der Grenze zwischen gut und schlecht. Um eine Kritik zu ermöglichen, führen wir einige ausländische und ausserkantonale Ziffern an:<sup>2)</sup>

Staat	Berichtsperiode	Verhältnis der Widerrufe zu den bedingten Straferlassen
Deutschland	1895—1908	20,05
Belgien	1898—1909	ca. 15,0
Frankreich	1902—1907	ca. 10,5
Genf	1892—1910	10,2
Waadt	1897—1910	ca. 14,0
Wallis	1900—1909	ca. 2,2
Neuenburg	1905—1909	ca. 8,0
St. Gallen	1908—1910	ca. 4,6
Basel-Stadt	1906—1910	ca. 9,4
Bern	1908—1910	ca. 3,0

Der Verfasser der Abhandlung, aus der diese Zahlen entnommen sind, bezeichnet die Ergebnisse Deutschlands und vor allem Belgiens als schlecht. Diese sind besonders ungünstig, weil Belgien im Gegensatz zu Deutschland auch Geldbussen bedingt erlässt. Die Ergebnisse des Kantons Bern stehen mit 15,3 Widerrufen auf 100 bedingte Straferlasse schlechter da wie die Belgiens.

<sup>1)</sup> Wir setzen diese beiden an sich inkommensurablen Grössen nur deshalb in Beziehung, um eine Vergleichsbasis mit den Zahlen Mantels zu erhalten.

<sup>2)</sup> H. A. Mantel: Die Ergebnisse des bedingten Straferlasses in Deutschland, Belgien, Frankreich und der Schweiz S. 3ff.

Ueberraschend ist der grosse Unterschied in der Zahl der von Mantel und von uns gefundenen Widerrufe im Kanton Bern selbst (Mantel per 1908/10: 3,0%, wir per 1929: 15,3%). Mantel entnimmt seine Zahlen dem Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern. Dieser verzeichnet auch im Jahre 1929, wo wir 169 Widerrufe fanden, nur 75. Wir vermuten, dass eine Diskrepanz schon in den Jahren 1908—1910 bestanden hat, so dass Mantel bei vollständiger Erfassung aller Widerrufe statt 3,0% eine höhere Quote hätte registrieren können. Allerdings bleibt dann immer noch ein Anschwellen der Widerrufe bestehen. Vielleicht findet diese Zunahme ihre Erklärung darin, dass der Anteil der bedingten Verurteilungen an der Gesamtzahl der Urteile grösser geworden ist (von ca. 12 auf ungefähr 25%). Und es ist eine sowohl in Belgien wie auch in Frankreich und Deutschland gemachte Erfahrung, dass bei übermässiger Anwendung dieses Instituts der Erfolg abgeschwächt wird.

Es ist nun allerdings nicht zu vergessen, dass die Prozentzahl 15,3 sich nicht auf diejenigen bedingt Verurteilten bezieht, deren Straferlass im Jahre 1929 hätte widerrufen werden können, sondern auf die Zahl der im Jahre 1929 insgesamt gewährten bedingten Straferlasse. Wir haben bereits auf die Inkommensurabilität dieser beiden Grössen hingewiesen. Will man in Wahrheit Aufschluss über den Erfolg des Instituts der bedingten Verurteilung haben, so gibt es nur den einen Weg, eine genau umgrenzte Masse bedingt Bestrafter bis zu dem Zeitpunkt zu verfolgen, da bei allen die Probezeit abgelaufen, d. h. ein Widerruf des Straferlasses nicht mehr möglich ist. Das Verhältnis der so gefundenen Widerrufe zum ursprünglichen Bestand der bedingt Verurteilten ist allein massgebend zur Beurteilung des Erfolges der untersuchten Institution. Unsere Berichtsperiode umfasst sechs Jahre. Da das Maximum der Probefrist fünf Jahre beträgt, konnten wir die bedingten Straferlasse des Jahres 1924 mit völliger, die des Jahres 1925 mit beinahe vollständiger Sicherheit verfolgen.

Von den in den Jahren 1924 und 1925 gefällten bedingten Verurteilungen wurden widerrufen:

Jahr des Widerrufs	1924			Jahr des Widerrufs			1925		
	Männer	Frauen	Total		Männer	Frauen	Total		
1924	17	3	20	1925	11	2	13		
1925	29	5	34	1926	30	10	40		
1926	23	3	26	1927	23	1	24		
1927	13	1	14	1928	12	2	14		
1928	—	—	—	1929	2	1	3		
1929	—	—	—	1930	?	?	?		
1924/29	82	12	94	1925/30	78?	16?	94?		

Den 94 Widerrufen der ersten Reihe — Datum des Straferlasses 1924 — stehen 941 im Jahre 1924 gewährte bedingte Straferlasse gegenüber, d. h. 10,0% aller bedingt Verurteilten wurden rückfällig und ihr Straferlass widerrufen. Im Jahre 1925 erhielten 1008 Delinquenter die Vergünstigung

des bedingten Straferlasses. Bis zum Jahre 1929 sind ebenfalls 94 dieser Strafaufschübe widerrufen worden, das sind  $9\frac{1}{2}\%$  der bedingten Straferlasse. Beim Vergleich dieser Zahl mit jener der den 1924er Urteilen entsprechenden ist zu beachten, dass von den 1925er Straferlassen im Jahre 1930 noch einige Widerrufe möglich sind. Keinesfalls wird jedoch dadurch die Quote von 10 % überschritten.

## 2. Die Rückfälligkeit der bedingt Verurteilten im Vergleich mit der Widerrufshäufigkeit.

Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass muss der Richter zwar grundsätzlich alle bedingten Straferlasse widerrufen, wenn der bedingt Verurteilte innerhalb der Probefrist wegen einer in bernischen Strafgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung verurteilt wird. Dieses Prinzip kann dann eine Ausnahme erfahren, wenn die letzte strafbare Handlung bloss geringfügiger Natur ist, da der Richter in diesem Falle befugt ist, den Widerruf nicht zu verfügen. Es ist nun von unbestreitbarem kriminalistischem Interesse zu erforschen, wie weit die Richter von dieser Befugnis, den Widerruf zu unterlassen, Gebrauch machen. Statistisch kann dieses Problem auf die Weise gelöst werden, dass man die Zahl der über eine bestimmte Masse bedingt Verurteilter verhängten Widerrufe mit derjenigen Rückfälligkeit dieser Delinquenten vergleicht, die gemäss Art. 3, Abs. 1, des zitierten Gesetzes einen Widerruf hätten zur Folge haben sollen. Unsere in dieser Richtung gemachten Erhebungen führen zu folgenden Ergebnissen:

Während der Probezeit sind wegen einer mit Freiheitstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlung 758 bedingt Verurteilte neuerdings bestraft worden. Die Rückfälligkeit löste bei 391 Delinquenten den Widerruf der bedingten Verurteilung aus, und er erfolgte in 350 Fällen nach der ersten, in 35 Fällen nach der zweiten, in 5 Fällen nach der dritten und in einem Falle nach der vierten neuen Verurteilung. Insgesamt wurden dieser Delikte wegen nach der bedingten Verurteilung 953 Urteile gefällt, bei denen Gelegenheit geboten war, den Widerruf zu veranlassen. Es wurden aber nur 391 Widerrufe dieser Verfehlungen wegen ausgesprochen, d. h. nur in rund 40 % aller Gelegenheiten, die 51 % der fraglichen Delinquenten betrafen. Im einzelnen fanden wir folgende Ergebnisse:

Von den bedingt Verurteilten wurden im Sinne der Widerrufsmöglichkeit 758 rückfällig. Der 1. Rückfall führte zu 350 Widerrufen, nicht widerrufen wurden 408 Straferlasse. Von diesen 408 Delinquenten wurden zum zweiten Mal rückfällig 145, und es wurden deswegen 35 Widerrufe ausgesprochen. Nicht widerrufen blieben also 110 Urteile. Von diesen 110 Rechtsbrechern wurden 38 zum dritten Mal rückfällig. Das löste 5 Widerrufe aus, 33 bedingte Urteile blieben bestehen. Von den fraglichen 33 Delin-

quenten wurden zwölf zum vierten und von uns letztfeststellbaren Male rückfällig. Davon wurde nur ein Straferlass widerrufen.

Wir können also feststellen, dass von der Widerrufsmöglichkeit nur sparsam Gebrauch gemacht wird.

Durch unsere Untersuchung sind 614 von einem Widerruf betroffene bedingt Verurteilte erfasst worden. Davon entfallen 52 bedingte Straferlasse auf Urteile, die vor dem Jahre 1924, erlassen worden sind. Es wurden also insgesamt 562 bedingte Straferlasse aus unserer Berichtsperiode widerrufen. Davon erfolgte der Widerruf:

wegen Rückfälligkeit in mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen,	
im Kanton Bern abgeurteilten Delikten in . . . . .	391 Fällen
wegen Missachtung der Weisungen des Richters und anderen Gründen (ausserkantonale Urteile, Meldungen der Schutzaufsichtskommission) in . . . . .	171 Fällen
	Total in 562 Fällen

Wir haben oben nachgewiesen, dass die Zahl der Widerrufe wegen Rückfälligkeit in mit Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Handlungen annähernd doppelt so hoch sein könnte, als sie in Wirklichkeit war, d. h. es hätten statt 391 dieser Delikte wegen erfolgten Widerrufe 758 sein können, wodurch die Zahl der Widerrufe von 562 um 367 oder 65 % erhöht worden wäre. Wir haben nun auch dargetan, dass innerhalb der vollen Probefristen in Wirklichkeit rund 10 % der Strafaufschübe widerrufen werden. Nach dieser Darlegung wäre es nun aber möglich, dass bei strenger Handhabung des Instituts des Widerrufs der Anteil der Widerrufe an der Gesamtheit der bedingten Straferlasse um 65 % oder von 10 % auf 16½ % steigen könnte. Diese Feststellung ist geeignet, das im allgemeinen günstige Urteil über das Institut des bedingten Straferlasses herabzumindern. Sie will es jedoch nicht diskreditieren, soll aber eine Warnung sein vor allzu langer Handhabung dieser Rechtswohltat und der Richter soll bei Verletzung der Voraussetzungen durch den Delinquenter auch den Mut haben, ihm diese Wohltat zu entziehen. Wenn auch in den meisten Fällen das neue die Widerrufsmöglichkeit begründende Delikt ein geringfügiges sein wird, so mahnt die grosse Zahl dieser für die Betroffenen günstig verlaufenden Fälle eben an sich zum Aufsehen.

#### e. Das Alter der von einem Widerruf betroffenen bedingt Verurteilten.

Deutschlands Misserfolg seiner bedingten Begnadigung hat zum Teil seine Ursache darin, dass bei deren Anwendung die Jugendlichen einseitig bevorzugt wurden. Es treffen dort für die Jahre 1895—1908 auf 100 bedingt Begnadigte 66 Jugendliche und 34 Erwachsene. Berücksichtigt man, dass der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität Deutschlands nur ca. 5 % beträgt, so bedeutet dies eine gewaltige Einseitigkeit. Die bernische Gerichtspraxis ist diesem Fehler nur in geringem Masse ver-

fallen. Der Altersaufbau der untersuchten Widerrufe ist für das Total der Berichtsperiode 1924/29 folgender:

Alter	Urteile die einen Widerruf aussprechen		
	Männer	Frauen	Total
bis 20 Jahre	98	16	114
21—22 „	78	10	88
23—25 „	74	17	91
26—30 „	105	23	128
31—35 „	56	10	66
36—40 „	45	7	52
41—50 „	51	5	56
51—60 „	14	2	16
61—70 „	2	—	2
71—80 „	1	—	1
16—80 Jahre	523	90	614

Wir zählen in der Klasse der bis zu 20 Jahre alten Delinquenten 114 Widerrufe, das sind 18,6 % aller Widerrufe. Der Anteil derselben Altersgruppe an der Gesamtkriminalität beträgt nur 9,2 %. Die Bevorzugung der Jugendlichen bei der Gewährung des bedingten Straferlasses durch die bernischen Gerichte ist, gegenüber der in Deutschland geübten Praxis, sehr bescheiden. Die Verteilung der verbleibenden Widerrufe auf die übrigen Altersklassen zeigt keine nennenswerte Verschiedenheit vom Altersaufbau der Kriminalität überhaupt. Wir schliessen daraus, dass alle Altersschichten von der Vergünstigung des bedingten Straferlasses ziemlich gleichmässig betroffen werden.

Das bernische Obergericht sagt in seinem Bericht vom Jahre 1909: „Wir schliessen diese Erörterungen über die Anwendung und Wirkung des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass, indem wir unsere Meinung darüber dahin präzisieren, dass wohl weitaus die meisten Richter und speziell auch die I. Strafkammer das Institut des bedingten Straferlasses nicht mehr missen möchte, dass dasselbe, wenn vorsichtig gehandhabt, für viele, namentlich jugendliche Missetäter eine wahre Wohltat ist....“

Wir billigen die hier angeführte Meinung, möchten aber einen starken Nachdruck auf die Stelle „wenn vorsichtig gehandhabt“ legen.